

**Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung
der Universität Regensburg
vom 20. Juli 2006
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05. Februar 2007
und vom 05. August 2011**

Aufgrund des Art. 13 i. V. m. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

A Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung

B Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

- § 3 Immatrikulation, Mitgliedschaft
- § 4 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 5 Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsfrist
- § 6 Vornahme der Immatrikulation
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 9 Änderung des Studiengangs
- § 10 Mitwirkungspflicht
- § 11 Studienplatztausch
- § 12 Promotionsstudium

2. Rückmeldung und Beurlaubung

- § 13 Anmeldung zum Weiterstudium
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Beurlaubungsgründe

3. Exmatrikulation

- § 16 Exmatrikulation

C Bestimmungen für Gaststudierende

§ 17 Immatrikulationsantrag, Gebühren

§ 18 Immatrikulation

D Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

A Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden und Gaststudierenden der Universität Regensburg.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Universität Regensburg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist; Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und als Gaststudierender ist ausgeschlossen.

B Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation, Mitgliedschaft

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag. Das Immatrikulationsverfahren ist in den §§ 5 und 6 geregelt.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. Ein Studiengang besteht aus einem oder mehreren Studienfächern und einer Abschlussprüfung.

- (3) Die Immatrikulation kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Art. 47 BayHSchG mit einer Befristung vorgenommen werden. Insbesondere bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen erfolgt die Immatrikulation nur für die Dauer des Studienprogramms. Die Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin für einen Teilstudienplatz endet nach Bestehen der ärztlichen Vorprüfung (Physikum).
- (4) Im Fall eines Probestudiums endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). Ist das Probestudium bestanden, wird der Studierende in den Studiengang immatrikuliert.
- (5) Im Fall des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt bis zur Vorlage des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (6) Durch die Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Universität Regensburg und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fakultäten zugeordnet oder der Studierende in mehreren Studiengängen, die zu verschiedenen Fakultäten gehören, eingeschrieben, hat er bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung die in Frage kommende Fakultät zu benennen, deren Mitglied er werden will (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen sind der Fakultät, zu der das Unterrichtsfach gehört, und der Philosophischen Fakultät II zugeordnet. Ein Studierender kann nur Mitglied einer Fakultät sein.

§ 4

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

- (1) Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation gem. Art. 43 BayHSchG vorliegt, keine Immatrikulationshindernisse bestehen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber müssen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das Sommersemester bis zum 15.1. und für das Wintersemester bis zum 15.7. bei der Universität Regensburg unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke bewerben. In besonderen Fällen, insbesondere bei Studienprogrammen, kann von diesen Terminen abgewichen werden.

§ 5

Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsfrist

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der von der Universität Regensburg festgelegten Fristen unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Der Studienbewerber hat dazu grundsätzlich persönlich in der Studentenzentrale der zentralen Universitätsverwaltung zu erscheinen. Er kann eine dritte Person bevollmächtigen. Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Abschluss des Semesters erfolgen.

(2) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass,
- den vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag in der von der Universität Regensburg bestimmten Form,
- den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 1 oder 2 BayHSchG im Original zusammen mit einer unbeglaubigten Kopie. Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte Übersetzung im Original und unbeglaubigter Kopie vorzulegen,
- den Nachweis eines bereits vorliegenden Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses,
- soweit für den beabsichtigten Studiengang erforderlich, weitere Qualifikationsnachweise im Sinne von Art. 43 bis 45 BayHSchG, insbesondere den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. das bestandene Eignungs(feststellungs)verfahren,
- gegebenenfalls Bescheinigung der Bundeswehr bzw. der Dienstbehörde des Bundesfreiwilligendienstes darüber, dass das Studium zu Vorlesungsbeginn aufgenommen werden kann, wenn der Dienst erst nach Vorlesungsbeginn endet,
- in zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid,
- Nachweis über die Entrichtung des Studentenwerksbeitrags und des Studienbeitrags nach Art. 71 Abs. 1 BayHSchG,
- bei weiterbildenden Studiengängen nach Maßgabe der einschlägigen Gebührenordnung der Nachweis der entrichteten Gebühren nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG,
- gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Studierender immatrikuliert war,
- Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen an Hochschulen im Original und Kopie,
- die nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung) vorzulegende Versicherungsbescheinigung,
- ein Lichtbild,
- sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen und der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg vom 27.07.2010 in der jeweils geltenden Fassung,
- für ein Promotionsstudium die Bescheinigung des Betreuers der Doktorarbeit bzw. den Zulassungsbescheid der Fakultät im Falle einer Promotion an den Philosophischen Fakultäten

§ 6

Vornahme der Immatrikulation

Liegen nach Prüfung des Antrags auf Immatrikulation keine Hinderungsgründe für die Immatrikulation vor, ist die Immatrikulation vollzogen. Die Studienunterlagen werden ausgehändigt.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn einer der in Art. 46 BayHSchG genannten Gründe vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. der Studienbewerber die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen beantragt und kein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG),
 6. der Studienanfänger im vorangegangenen Semester an der Universität Regensburg immatrikuliert war und sich aus von ihm zu vertretenden Gründen exmatrikuliert oder nicht rückgemeldet hat,
 7. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor-, Zwischen- oder Abschnittsprüfung nicht nachgewiesen wird.

§ 8 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Das Studium kann an der Universität Regensburg grundsätzlich sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Gilt jedoch für einen Studiengang das Studienjahr, kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden - abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 - für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (3) Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes fachlich entsprechendes Studium fortsetzen wollen (Hochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert.
- (4) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, erfolgt abweichend von den Absätzen 2 und 3 die Immatrikulation in das im Anrechnungsbescheid genannte Fachsemester.

- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an deutschen Hochschulen verbrachten Semester (Hochschulsemester) gezählt.
- (7) Studienzeiten, in denen der Studienbewerber weniger als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters an einer Hochschule immatrikuliert war, werden bei der Immatrikulation nicht als Fachsemester berücksichtigt.

§ 9

Änderung des Studiengangs

Ein Wechsel des Studiengangs oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfaches ist nur während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen in der vorlesungsfreien Zeit und für Studienanfänger in der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn, zulässig. Die Fristen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie im Falle des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. Erfolgt die Änderung nach bereits vorgenommener Rückmeldung, sind der Studiennachweis, der Studentenausweis und noch vorhandene Immatrikulationsbescheinigungen des betreffenden Semesters zurückzugeben.

§ 10

Mitwirkungspflicht

Der Studierende ist verpflichtet, der Studentenkanzlei der Universität Regensburg unverzüglich eine Änderung der Staatsangehörigkeit, des Namens und der Anschrift anzuzeigen. Bei Änderung der Staatsangehörigkeit oder des Namens ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 11

Studienplatztausch

Der Antrag auf Tausch eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Tausch bis zum Vorlesungsbeginn vollzogen ist. Die Universität Regensburg stimmt einem Tausch zu, wenn der an die Universität Regensburg tauschende Studierende an der bisherigen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist wie der an der Universität Regensburg eingeschriebene Studierende und beide Studierenden im Wesentlichen die gleichen Studienleistungen nachweisen.

§ 12

Promotionsstudium

- (1) Der Studierende kann nach Bestehen der Abschlussprüfung immatrikuliert bleiben oder sich wieder immatrikulieren, wenn er das Fortbestehen der Immatrikulation oder die Immatrikulation beantragt, um zu promovieren.

- (2) Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion ist befristet auf sechs Semester. Verlängerungen sind nur für ausländische Studierende möglich.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 13

Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) Will ein Studierender der Universität Regensburg sein Studium im nächsten Semester an der Universität Regensburg fortsetzen, hat er sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Frist zur Rückmeldung für das nächste Semester wird gesondert bekannt gegeben.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Studentenwerksbeitrags und des Studienbeitrags gem. Art. 71 BayHSchG innerhalb der gesetzten Frist. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- (4) Nach Eingang der Zahlung werden die Studienunterlagen spätestens zu Beginn des Semesters zugesandt.

§ 14

Beurlaubung

- (1) Der Studierende kann gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich an die Zentralverwaltung (Studentenkanzlei) zu stellen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Beurlaubung soll während der Rückmeldefrist für das nächste Semester beantragt werden. Ein später gestellter Antrag wird nur berücksichtigt, wenn der eine Beurlaubung rechtfertigende Grund nicht vorhersehbar war.
- (3) Die Beurlaubung wird grundsätzlich für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Eine Beurlaubung wird immer für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und vor der Immatrikulation nicht absehbar war.
- (4) Eine Rücknahme der Beurlaubung kann bis Vorlesungsende beantragt werden.
- (5) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg nicht erbracht werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung auch erforderlich. Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 15 Beurlaubungsgründe

Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. Eine Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird.
2. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent.
3. Die Ableistung eines studienbezogenen Praktikums.
4. Die Ableistung des Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes.
5. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen würden.
6. Pflege eines nahen Angehörigen, wenn die Pflege nicht durch eine andere Person erbracht werden kann.

Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken bzw. speziell den Prüfungszeitraum betreffen.

3. Exmatrikulation

§ 16 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (2) Der Studierende ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (3) Die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden. Die Exmatrikulation wird frühestens zum Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags ausgesprochen.
- (4) Der Studierende ist mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (5) Der Studierende kann exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist.

C Bestimmungen für Gaststudierende

§ 17 Immatrikulationsantrag, Gebühren

- (1) Ein Studienbewerber, der nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Regensburg besuchen will, wird als Gaststudierender immatrikuliert. Die Immatrikulation als Gaststudierender in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze benötigt werden.

Für Unterrichtsveranstaltungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin ist die Immatrikulation ausgeschlossen.

- (2) Der Immatrikulationsantrag ist innerhalb der von der Universität Regensburg festgesetzten Frist nach § 5 unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei der Zentralverwaltung zu stellen. Im Antrag sind die einzelnen Lehrveranstaltungen aufzuführen.
- (3) Für das Gasthörerstudium werden von den Gaststudierenden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt beim Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden (SWS) €100, bei Lehrveranstaltungen im Umfang von über vier SWS bis acht SWS €200 und bei Lehrveranstaltungen im Umfang von über acht SWS €300 je Semester. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. zum Zeitpunkt der Rückmeldung fällig. Auf § 3 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) wird hingewiesen.
- (4) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:
 1. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass
 2. den Qualifikationsnachweis gem. Art. 50 BayHSchG i. V. mit § 35 Qualifikationsverordnung vom 02. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung im Original zusammen mit einer unbeglaubigten Kopie.
 3. ein Lichtbild
 4. den Nachweis über die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 3.

§ 18 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Gasthörerbescheinigung; sie ist auf ein Semester befristet. Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) Der Gaststudierende ist grundsätzlich berechtigt, die in der ausgehändigten Bescheinigung eingetragenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Regensburg in Anspruch genommen werden.

D Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli

2006 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2006.

Regensburg, den 20. Juli 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2006.